



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) - Privatpiloten/ Flugschüler:in
Zutreffendes bitte ankreuzen und in Druckschrift ausfüllen!

Art der Überprüfung (siehe umseitige Hinweise)

Erstüberprüfung Wiederholungsüberprüfung, Datum der letzten Überprüfung _____
durch die Luftsicherheitsbehörde: _____

Zu überprüfender Personenkreis

§ 7 Absatz 1 S.1 Nr. 4 LuftSiG (Luftfahrer/ Privatpiloten/ Flugschüler) Hauptwohnsitz in _____
 Mit Flughafenausweis (Anlage A ist auszufüllen!) Ohne Flughafenausweis

Hinweis: Sofern Sie die Zuverlässigkeitsüberprüfung aus beruflichen Gründen benötigen, verwenden Sie bitte den Flughafen- bzw. Frachtantrag!

Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (Familienname, ggf. frühere Namen) _____ Geburtsname _____

Vornamen (sämtliche) _____ Geschlecht _____

Personalausweis- / Pass-Nummer _____ Staatsangehörigkeit _____ Geb.datum (Tag, Mon., Jahr) _____

PLZ / Geburtsort _____ Geburtsstaat _____

PLZ / Wohnort, Straße, Haus-Nr. (AKTUELLER WOHNSTZ) _____ Bundesland _____

Telefonnummer _____ E-Mail Adresse für Rückfragen _____

| Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (Nebenwohnungen und Wohnsitze im Ausland) - lückenlos und in chronologischer Reihenfolge (Monat/Jahr) - | | | | | |
|---|-----|-----|-----|--------------------|-------------------|
| Zeitraum (MM.JJJJ) | | PLZ | Ort | Straße/ Hausnummer | Bundesland/ Staat |
| von | bis | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Anlagen zum Antrag

- Beidseitige Kopie eines gültigen Personalausweises/Passes Pilotenlizenz / Nachweis, Anmeldung Flugschule in Kopie
 Beidseitige Kopie einer gültigen Aufenthaltserlaubnis Anlage B ist ausgefüllt und beigelegt, notwendig bei Auslandsaufenthalten von mehr als 6 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre!
 Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Landesluftfahrtbehörde übermittelt wird.

Ich stimme einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG zu. Mit meiner Unterschrift erteile ich mein Einverständnis. Ich bestätige zudem, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde oder ich im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung eines anderen Bundeslandes bin.
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und stimme der elektronischen Speicherung der o.g. Personaldaten zu. Die umseitigen Hinweise zu der Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Unterschrift (Antragsteller) _____

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde Hamburg

Der Luftverkehr ist im Hinblick auf mögliche Angriffe besonders gefährdet. Aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) ergibt sich die Verpflichtung für die dort genannten Personenkreise, sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

Die Luftsicherheitsbehörde Hamburg ist entsprechend den vorliegenden Staatsverträgen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG für das Land Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und für das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftschiffen und Motorseglern erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LuftVG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

Erstüberprüfung

Die Feststellung der Zuverlässigkeit ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Luftsicherheitsbereich nach dem LuftSiG.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird folgendermaßen und nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt.

Sie teilen uns die umseitigen Angaben zu Ihrer Person mit. Zur Identitätsfeststellung fügen Sie bitte eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Vor- und Rückseite) bei. Sofern Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz mindestens 6 Monate auch im Ausland hatten, fügen Sie hier ein polizeiliches Führungszeugnis des Aufenthaltslandes im Original und eine deutsche Übersetzung bei.

Die Daten werden von uns an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Zollkriminalamt sowie an das Bundeszentralregister, das Erziehungs- und an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verzeichnisse übermitteln. Diese Behörden teilen uns für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen mit. Im Einzelfall darf die Luftsicherheitsbehörde nach § 4 Absatz 4 Nr. 1-5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) weitere Stellen befragen.

Gemäß § 7 Absatz 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern verlangen.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder der Kündigung begründen können.

Zweifel, die zu einer Verneinung der Zuverlässigkeit führen, bestehen insbesondere (vgl. § 7 Abs. 1a LuftSiG)

1. nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mehrmals zu einer geringeren Geldstrafe, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn der Betroffene Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Zudem kommen als sonstige Erkenntnisse insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

Nach Abschluss wird das Ergebnis der Überprüfung dem Betroffenen, soweit zutreffend dem gegenwärtigen Unternehmen sowie den beteiligten Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bekannt gegeben. Mögliche dem Ergebnis zugrundeliegende Erkenntnisse werden dem gegenwärtigen Unternehmen nicht mitgeteilt. Die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich. Eine Übermittlung der Informationen an die Staatsanwaltschaft ist zulässig.

Pflichten der überprüften Person (§ 7 Abs. 9a LuftSiG)

Sie sind verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats folgende Mitteilungen zu machen:

- Änderungen Ihres Namens.
- Änderungen Ihres derzeitigen Wohnsitzes (sofern dies nicht das gleiche Bundesland betrifft).

Sofern Sie die Zuverlässigkeit auch für Ihre berufliche Tätigkeit benötigen:

- Änderungen Ihres Arbeitgebers.
- Änderungen in der Art Ihrer Tätigkeit (Luftsicherheitsbereich).

Wiederholungsüberprüfung

Bitte stellen Sie mindestens 3 Monate vor Ablauf Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung unaufgefordert einen Antrag auf Wiederholungsüberprüfung bei der Luftsicherheitsbehörde Hamburg.

Das Überprüfungsverfahren entspricht dem der Erstüberprüfung. Über den Ausgang des Verfahrens werden Sie von uns schriftlich informiert. Wird die Wiederholungsüberprüfung vor dem Ende der derzeit gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung abgeschlossen, dann wird diese durch die neue Zuverlässigkeitsüberprüfung ersetzt.

Gebühren

Die Überprüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Luftsicherheitsgesetz ist gebührenpflichtig. Die Kosten der Überprüfung nach § 7 Abs. 1 S.1 Nr.4 LuftSiG trägt der Antragsteller. Die Gebühr beträgt derzeit 45,00 EUR und wird über einen gesonderten Bescheid erhoben.

Den Antrag nebst Anlagen senden Sie bitte an:

Behörde für Wirtschaft und Innovation, Luftsicherheitsbehörde,
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Telefon: (040) 42.841 -1512, -3885, -1736, -1744, -1746 Telefax: (040) 4279 - 41284



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation
Luftsicherheitsbehörde
Anlage A

Anlage zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung für vom

Hinweis: Wird ein Flughafenausweis benötigt, dann füllen Sie bitte diese Anlage aus und legen die entsprechenden Nachweise anbei. Die Nachweise müssen den Beginn und das Ende sowie den Namen der Beschäftigungsfirma vorweisen. Sie können Angaben, die für den Nachweis unerheblich sind, z.B. Schulnoten, Gehälter, etc. schwärzen, solange die Beschäftigungszeiten trotzdem erkennbar sind.

Mögliche Nachweise: Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge und Kündigungen, Bescheide zur Arbeitslosigkeit/ Elternzeit oder Mitgliederbescheinigung/ Versicherungsverlauf der Krankenkassen der letzten 5 Jahre.

| Alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen (auch Schulbesuche), Arbeitslosigkeit, Elternzeit, sowie jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten 5 Jahre (im Sinne der EU- Verordnung Nr. 2015/1998) - lückenlos, in chronologischer Reihenfolge (Tag genau und durch Nachweise zu belegen!) | | |
|--|---------------------|--|
| Zeitraum | | Alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitslosigkeit, Elternzeit Name des Arbeitgebers |
| von (TT.MM.JJJJ) | bis (TT.MM.JJJJ) | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Anlage B

Bitte beifügen: Bei Aufenthalten im Ausland innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten ist ein polizeiliches Führungszeugnis/eine Straffreiheitsbescheinigung des jeweiligen Staates im Original mit Apostille/ Legalisation und einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

Angaben zu Auslandsaufenthalten in den letzten 5 Jahren

| Staat | PLZ, Ort | von (MM.JJJJ) | bis (MM.JJJJ) |
|-------|----------|------------------|------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Beachten Sie bitte weiterhin unsere Merkblätter!